



Amtssigniert. SID2015031101063  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

p.a. [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden sollen (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015);**

### Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1406/517-2015

Innsbruck, 24.03.2015

Zu GZ. BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 vom 23. Februar 2015

Seitens des Landes Tirol wird zum im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

#### I. Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

##### Zu Z 10 (§ 10 Abs. 6):

Die Änderung des § 10 Abs. 6 bewirkt, dass unmündige Minderjährige, deren Interessen vom gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, im Gegensatz zu mündigen Minderjährigen, ihre Asylanträge ausschließlich in der Erstaufnahmestelle einzubringen haben. Dies würde bedeuten, dass diese weiterhin nach Thalham oder Traiskirchen reisen müssten. Da aber weder Thalham noch Traiskirchen über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für unmündige Minderjährige verfügen, kommt es in der derzeitigen Praxis stets zu einem Rücktransport nach Tirol, was eine zusätzliche Belastung für den Minderjährigen darstellen würde.

Unnötige Reisewege könnten dadurch vermieden werden, dass für unmündige Minderjährige die Möglichkeit geschaffen wird, den Asylantrag im Beisein eines gesetzlichen Vertreters in einer Regionaldirektion des BFA einzubringen. Im Hinblick auf die derzeitige Praxis wäre es praktikabel, als gesetzlichen Vertreter den Kinder- und Jugendhilfeträger vorzusehen.

Zu Z. 32 (§ 45):

Diese Bestimmung normiert eine notwendige Schulung und eine entsprechende Eignung der ermächtigten Organe. Es wird jedenfalls verstärkt Augenmerk darauf zu legen sein, dass diesen Vorgaben ausreichend entsprochen werden.

**II. Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes):**Zu Z 16 (§ 17 Abs. 2) iVm Art. 2 Z 32 (§§ 42 bis 45 BFA-VG):

Die Festlegung im § 17 Abs. 2 Asylgesetz 2005, dass der Asylantrag mit Anordnung des BFA gemäß § 43 Abs. 1 BFA-VG als eingebracht gilt, macht künftig ein persönliches Erscheinen in der Erstaufnahmestelle entbehrlich. Dies bedeutet allerdings im Hinblick auf die §§ 42 bis 45 BFA-VG, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vermehrt in die Erstphase der Asylverfahren eingebunden werden, ohne (zumindest in den meisten Fällen) über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse der Besonderheiten des Asylverfahrens zu verfügen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von unmündigen Minderjährigen bzw. sonst schutzwürdigen Personen als bedenklich anzusehen.

Im Übrigen müsste allenfalls überlegt werden, ob das neue Zulassungsverfahren die Festlegung einer Frist für die erste Befragung notwendig macht und inwieweit bereits auf gesetzlicher Ebene Vorkehrungen für die Versorgung der Betroffenen in diesem Zeitraum erforderlich sind.

Zu Z 26 (§ 27 a):

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 25. Februar 2015 hingewiesen, wonach dafür Sorge zu tragen ist, dass Asylanträge von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder von Personen, die ihr Heimatland nur aus wirtschaftlichen Überlegungen verlassen haben, in kürzester Zeit (optimal in zehn Tagen) und in rechtsstaatlich gesicherter Qualität erledigt werden.

Im vorgesehenen § 27a wird lediglich festgelegt, dass das Verfahren in den Fällen des § 18 Abs. 1 BFA-VG (Anmerkung: in denen der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt) beschleunigt geführt werden, wobei eine verkürzte Entscheidungsfrist von maximal fünf Monaten vorgesehen wurde. Lediglich in den Erläuternden Bemerkungen zu § 27a findet sich der Hinweis, dass bei einem starken Anstieg von Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten anzustreben ist, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verfahren binnen zehn Tagen zu entscheiden, sofern der jeweilige Einzelfall eine derart rasche Entscheidung ermöglicht.

Der bloße Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen scheint nicht geeignet, dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz gerecht zu werden. Diesbezüglich müsste eine entsprechende gesetzliche Festlegung im § 27a Asylgesetz 2005 erfolgen. Würde die Regelung des § 27a Asylgesetz in jener Form, wie sie derzeit im Entwurf zu finden ist, bestehen bleiben, so würde damit im Wesentlichen lediglich festgeschrieben werden, dass in den genannten Fällen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann, was den Behörden bereits nach geltendem Recht unbenommen ist. Eine derartige Bestimmung müsste als entbehrlich angesehen werden.

Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, eine Ressourcen- und Personalaufstockung bei den Asylbehörden vorzusehen, wird angemerkt, dass eine gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeschleunigung ohne eine derartige Maßnahme eine Abwicklung dieser Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Wahrung der Grundrechte der Betroffenen nicht gewährleisten kann.

### III. Zu Artikel 5 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

#### Zu Z. 19 (§ 19 Abs. 7):

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Inland rechtmäßig aufhaltigen Fremden unter bestimmten Voraussetzungen der Aufenthaltstitel auch zu eigenen Händen zugestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage wann und in welcher Weise Gebühren, die erst mit der Erteilung des Aufenthaltstitels fällig werden (vgl. § 14 TP8 Abs. 5 und 5b des Gebührengesetzes 1957), zu entrichten sind. Nach der derzeit geltenden Rechtslage darf die Aufenthaltsbehörde zB Aufenthaltstitel erst nach erfolgter Entrichtung der Gebühr(en) aushändigen (vgl. § 14 TP 8 Abs. 7 letzter Satz des Gebührengesetzes 1957). Eine nachträgliche Entrichtung von Gebühren würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand (Anmerkung: letztlich auch für die Finanzämter im Zug der Betreuung von nicht entrichteten Gebühren) führen (zB durch die Vorschreibung der Gebühren, die Überwachung der Zahlungseingänge, das Mahnwesen). Neben einem erheblichen Verwaltungsaufwand wird auch mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen sein, da die Aufenthaltstitel nur zu eigenen Händen (RSa) zugestellt werden können.

Darüber hinaus scheint problematisch, dass zwischen der Zustellung des Aufenthaltstitels und dem Erhalt des Rückscheines eine gewisse Zeitspanne liegt. Eine Verspeicherung der Aufenthaltstitel im IZR könnte erst mit Einlangen des Rückscheines bei der Behörde erfolgen, was zu Problemen für den Betroffenen im Fall einer Kontrolle durch Exekutivorgane führen könnte.

Auch scheint fraglich, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen einem Betroffenen, dem ein Visum zur Einreise für die Abholung des Aufenthaltstitels erteilt wurde, der Aufenthaltstitel ausgefolgt wurde. Es scheint unklar wie künftig sichergestellt werden soll, dass das vorgenannte Visum im Reisepass ungültig gestempelt wird, sobald der Aufenthaltstitel übernommen wurde.

Auch im Hinblick darauf, dass in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Partei persönlich bei der Behörde erscheinen muss, um den abgelaufenen Aufenthaltstitel zurückzugeben (Anmerkung: der verlängerte Aufenthaltstitel wird nach § 10 Abs. 5 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes üblicherweise nur gegen Retournierung des abgelaufenen Titels ausgefolgt), scheint fraglich, wie künftig sichergestellt werden soll, dass der gegenstandslose Titel tatsächlich an die Behörde retourniert wird, wenn der verlängerte Aufenthaltstitel postalisch zugestellt wird. Problematisch scheint in diesem Zusammenhang auch der Zeitpunkt der Zustellung des verlängerten Aufenthaltstitels, da der Verlängerungsantrag bereits drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden kann.

### IV. Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005)

#### Zu. Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Art. 22 Abs. 1 der RL 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013, S. 96 ff, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beurteilen müssen, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist und in Folge ermitteln müssen, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung hat innerhalb angemessener Frist nach Eingang des Antrags auf internationalen Schutz zu erfolgen. Diese Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.

Im § 2 Abs. 1 des Entwurfes wurde in diesem Zusammenhang lediglich der Hinweis aufgenommen, dass „im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – soweit als möglich – berücksichtigt werden“. Eine Verpflichtung des Bundes zur Ermittlung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme der Antragsteller wurde jedoch nicht normiert,

ist aber jedenfalls erforderlich, da die Aufnahme der Antragsteller in das Versorgungssystem grundsätzlich zunächst über die Betreuungsstelle des Bundes erfolgt. Darüber hinaus fehlt es auch an einer ausdrücklichen Regelung, wie die in diesem Zusammenhang wesentlichen Daten und Informationen an die Länder weitergegeben werden. Seitens des Landes Tirol wird die Ansicht vertreten, dass entsprechende Regelungen in das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 aufzunehmen sind. Letztlich werden in diesem Zusammenhang auch entsprechende personelle und ausstattungsmäßige Vorsorgen zu treffen sein, um die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Fremden frühestmöglich und verlässlich beurteilen zu können.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 7):

Diese Bestimmung sieht vor, dass Fremde ohne Aufenthaltstitel im Fall der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG den Anspruch auf die Versorgung verlieren, sofern das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht zuerkennt.

Demgegenüber sieht Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG vor, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, Zielgruppe der Grundversorgung sind. Es ist daher davon auszugehen, dass entgegen dieser Regelung künftig auch Fremde, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, unter den genannten Umständen den Anspruch auf Grundversorgung nach den Bestimmungen des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 verlieren. Es scheint daher wahrscheinlich, dass die Zuständigkeit der Versorgung dieser Fremden vom Bund auf die Länder verschoben wird. Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die in Geltung stehende Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG entsprechend überarbeitet werden.

**V. Abschließendes:**

Seitens des Landes Tirol wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die für die Länder im Zug der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU entstehenden Mehrkosten jedenfalls von den Kostentragungsregelungen der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG umfasst sind und dementsprechend zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt werden.

Letztlich wird angemerkt, dass es fraglich scheint, ob durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU in allen Einzelheiten umgesetzt wurden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Ergeht Abschriftlich an:

die Abteilungen

Soziales

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Kinder- und Jugendhilfe

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.